

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK UND IHRE DIENSTLEISTUNGEN IM FINANZKOMMISSIONSGESCHÄFT EINSCHLIESSLICH WIDERRUFSBELEHRUNG NACH FERNABSATZRECHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die gemäß § 63 Abs. 7 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Die allgemeinen Informationen zu unserem Hause sowie zu unseren angebotenen Finanzdienstleistungen finden Sie nachstehend unter den Abschnitten A und B. Informationen über die Besonderheiten im Fernabsatz finden Sie unter Abschnitt C.

Diese Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gelten ab dem 01.04.2018 bis auf weiteres.

Dies vorausgeschickt geben wir Ihnen zu dem Konto-/Depotvertrag sowie zum CFD-Kontovertrag nachfolgende Informationen:

- A ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
- B INFORMATIONEN ZUM KONTO-/DEPOTVERTRAG SOWIE DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN EINSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ZUM CFD-KONTO UND DEN DAMIT VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN**
- C INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DES FERNABSATZVERTRAGES**

A ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Name und ladungsfähige Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

Die onvista bank ist eine Marke der Commerzbank AG.

a) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation

onvista bank
Solmsstraße 83
60486 Frankfurt am Main
Telefon: +49(0)69 7107-0
E-Mail: info@onvista-bank.de
www.onvista-bank.de
onvista bank ist eine Marke der Commerzbank AG

b) Name und ladungsfähige Anschrift der Commerzbank AG

Commerzbank Aktiengesellschaft
Geschäftsräume: Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main
Postanschrift: 60261 Frankfurt am Main
Deutschland

2. Gesetzliche Vertreter der Commerzbank AG

Vorstand: Manfred Knof (Vorsitzender),
Marcus Chromik, Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky
Jörg Oliveri del Castillo-Schulz, Bettina Orlopp, Thomas Schaufler
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Jens Weidmann

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art und sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt
(Internet: www.bafin.de)
Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main

Angabe des öffentlichen Unternehmensregisters, in das die Bank eingetragen ist

Die Bank ist in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main Handelsregisternummer HRB 32000 eingetragen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE-114 103 514

Sprache für den Vertragsschluss, Kommunikations- und Vertragssprache

Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist deutsch. Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist deutsch.

Speicherung des Vertragstextes nach Vertragsschluss und Zugänglichkeit für den Verbraucher

Die Bank wird die allgemeinen und die produktbezogenen Geschäftsbedingungen speichern und dem Kunden nach Abschluss des Vertrages zusenden.

Anwendbares Recht, das die Bank der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages zwischen Kunde und Bank gilt deutsches Recht.

Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Maßgabe der Nr. 6.2 „Gerichtsstand für Inlandskunden“ der allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank.

Außergerichtliche Streitschlichtung, Beschwerden

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

1. Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden den in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dieses in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail). Für Einzelheiten verweist die Bank auf ihre „Beschwerde Policy“, die auf der Website einsehbar ist.

2. Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ www.bankenombudsmann.de teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, zu richten.**

E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de

Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) send Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de

3. Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

Hinweis auf das Bestehen eines Garantiefonds oder einer anderen Entschädigungsregelung – Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 „Einlagensicherungsfonds“ der allgemeinen Geschäftsbedingungen der onvista bank).

Grundsätze der Bank für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Einhaltung von Marktstandards, Professionalität, Sorgfalt und Redlichkeit sowie rechtmäßiges Handeln sind für die Bank selbstverständlich. Wir sind daher bestrebt, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit und Aufgabenerfüllung grundsätzlich zu vermeiden. Gleichwohl kann (und soll) mit Blick auf die unterschiedlichen Beteiligten und geschäftlichen Tätigkeiten der Bank nicht immer ausgeschlossen werden, dass es in bestimmten Situationen zu Interessenkonflikten kommt, welche das Risiko in sich bergen, dass auch oder insbesondere die Interessen der Bank berücksichtigt werden. Diese werden so gesteuert, dass die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht gehindert wird.

Jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden oder mindestens so zu steuern, dass Kundeninteressen jederzeit hinreichend beachtet werden. In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erhalten Sie daher nachfolgend Informationen über die Grundsätze der Bank für die Vermeidung und das Management von identifizierten und ggf. nicht vermiedenen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich immer dann ergeben, wenn die an einem Geschäft beteiligten Personen unterschiedliche Ziele verfolgen. Sie können grundsätzlich zwischen der Bank, anderen mit der Bank verbundenen Unternehmen, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern der Bank oder anderen Personen, die mit ihr verbunden sind, und Kunden der Bank oder zwischen den Kunden der Bank entstehen.

So können sich Interessenkonflikte beispielsweise in folgenden Situationen ergeben:

- Bei Erhalt oder der Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden (z.B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen).
- Aus den Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. bei Kooperationen.
- Durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (z.B. Insiderinformationen).
- Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen. Bei der Mitwirkung dieser Personen in der Geschäftsleitung von Konzernunternehmen oder in Aufsichts- oder Beiräten.

Ziel der Bank, ihrer Geschäftsleiter und ihrer Mitarbeiter ist es, in allen Geschäftsbeziehungen den höchstmöglichen Standard zu erfüllen. Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. Vor diesem Hintergrund hat die Bank eine Organisationsstruktur und für alle Mitarbeiter gültige Richtlinien aufgestellt, um Konflikten zwischen den berechtigten Interessen der verschiedenen Parteien wirkungsvoll zu begegnen.

Zu diesen organisatorischen Maßnahmen, die der Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. deren Management dienen, gehören unter anderem:

- Die Offenlegung von Mitarbeitergeschäften und die Implementierung von Handelsüberwachungsmaßnahmen für Mitarbeitergeschäfte.

- Arbeits- und Verhaltensrichtlinien für den Handelsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und für den Umgang mit Interessenkonflikten.
- Die Trennung von Verantwortungsbereichen und Errichtung von Informationsbarrieren.
- Schulung und Information der Mitarbeiter.
- Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzinstrumente.
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie die Offenlegung von Zuwendungen.
- Sicherstellung der Unabhängigkeit der Vergütung insbesondere der im Vertrieb eingesetzten Mitarbeiter bzw. Sicherstellung keiner relevanten Abhängigkeit vom Absatz Erfolg.

Sollte es sich jedoch zeigen, dass unsere Verfahren und Kontrollen das Risiko eines Interessenkonflikts unter bestimmten Umständen nicht ausschließen, so wird die Bank entweder davon absehen, gegen das Interesse der Kunden zu handeln oder, falls Vertraulichkeitserwägungen dies zulassen und aufsichtsrechtliche Pflichten nicht entgegenstehen, den Kunden über die grundsätzliche Natur oder Quelle des Interessenkonflikts informieren. Dies erfolgt durch diese Information, um den Kunden in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung über die Ausführung eines Geschäfts oder sonstige Beauftragung der Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen auf der Basis hinreichender Kenntnis der Sachlage zu treffen.

Die beschriebenen Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen sind von der Compliance-Abteilung eingerichtet und überwacht. Die Compliance-Abteilung ist von den operativen Bereichen unabhängig und berichtet direkt an die Unternehmensleitung, um Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen, wirksam zu kontrollieren und ggf. gegenüber dem Kunden oder potentiellen Kunden offenzulegen. Der Umgang mit Interessenkonflikten wird mindestens jährlich überprüft.

Mit Fragen zu diesen Verfahren und Kontrollen wenden Sie sich bitte an Ihren gewohnten Ansprechpartner, der Ihre Anfrage an die Compliance-Abteilung der Bank weiterleiten wird.

Leistungen Dritter oder an Dritte

Hinsichtlich etwaiger Zuwendungen weisen wir auf Folgendes hin:

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erhält die Bank Leistungen (d.h. Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile) von Dritten oder gewährt solche an Dritte (zusammen „Zuwendungen“). Als Dritte gelten dabei auch Unternehmen, die der Unternehmensgruppe der Bank angehören.

Zuwendungen Dritter an die onvista bank:

Um Wertpapierdienstleistungen für ihre Kunden auf einem gleichbleibenden hohen und zugleich kostengünstigen Niveau erbringen zu können, investiert die onvista bank laufend insbesondere in die Bereitstellung, die Verbesserung und den stetigen Ausbau ihrer effizienten und qualitativ hochwertigen Serviceleistungen und Infrastrukturen, in das breite und hochaktuelle Angebot von Finanzinstrumenten und Funktionalitäten der Website (z.B. Webtrading-Applikationen) sowie in die Erweiterung ihres Produkt- und Leistungsangebotes.

Zu diesem Zweck setzt sie auch die von Dritten (insbesondere Zuführern und Kooperationspartnern) erhaltenen Geldzahlungen oder geldwerten Vorteile (zusammen Zuwendungen) ein.

Detailinformationen über erhaltene und/oder gewährte Zuwendungen können jederzeit bei der Bank über Ihren gewohnten Ansprechpartner erfragt werden.

Von Dritten kann die Bank folgende Zuwendungen erhalten:

Vertrieb von Finanzinstrumenten

Im Rahmen des Vertriebs erhält die Bank teilweise Zuwendungen von Dritten, z.B. Börsen, systematischen Internalisierern, Handelsplatzbetreibern, Fondsgesellschaften oder Wertpapieremissionshäusern.

Hierzu zählen volumenabhängige Vertriebsfolgeprovisionen sowie Vertriebsprovisionen, die von den jeweiligen Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) oder Vertriebsfolgeprovisionen an die Bank gezahlt und von dieser einbehalten werden. Sofern die Bank ihren Kunden die Möglichkeit bietet, Neuemissionen zu zeichnen, kann sie für die Vermarktung der Platzierung vom Emittenten ebenfalls eine Vergütung erhalten.

Die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung erhaltener Zuwendungen können transaktions- oder volumenbezogen sein.

Vertriebsfolgeprovisionen können betragen:

1. Investmentvermögen/Fonds:

Zur Deckung der Verwaltungskosten eines Investmentvermögens erfolgt die Zahlung einer im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Verwaltungsvergütung aus dem Investmentvermögen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aus dieser Vergütung können Kapitalverwaltungsgesellschaften einen bestimmten prozentualen Anteil als wiederkehrende Vertriebsfolgeprovision an die onvista bank zahlen. Die Höhe dieses Anteils ist abhängig von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Art des jeweiligen Investmentvermögens. Sie kann bis zu 1,95% p.a. betragen (die höchsten Vertriebsfolgeprovisionen fallen typischerweise bei aktiv verwalteten Aktien- und Mischfonds an; geringere Zuwendungen fallen bei typischen Renten- und Geldmarktfonds an).

Die Vertriebsfolgeprovisionen werden dabei grundsätzlich stichtagsbezogen und zeitanteilig auf das von der onvista bank für ihre Kunden verwahrte Volumen des jeweiligen Investmentvermögens/ Fonds berechnet.

Die Höhe einer einmaligen Platzierungsprovision kann bis zu 4% des Anlagebetrags betragen. Die Höhe einer fortlaufenden Vertriebsprovision für sparplanfähige Produkten kann bis zu 2,50 € pro Sparplantransaktion betragen.

Beim Kauf von Investmentfonds über den Emittenten oder bei der Zeichnung von Anlagezertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Investor eventuell einen Ausgabeaufschlag. Die Höhe des Ausgabeaufschlages sowie einen etwaigen Rabatt/Discount hierauf teilen wir Ihnen rechtzeitig im Vorfeld der Investition für den Einzelfall mit.

Für den Handel im Inland können, Börsenbetreiber, systematische Internalisierer und Handelsplatzbetreiber der onvista bank, abhängig von der Anzahl oder dem Gesamtvolumen der an sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes weitergeleiteten Aufträge in Finanzinstrumenten oder der Höhe der gezahlten Transaktionsentgelte / Börsengebühren für Orderausführungen, Vergütungen zukommen lassen. Die Höhe der Vergütung kann bis zu 5,00 EUR pro Order oder bis

zu 0,02% vom Ordervolumen betragen.

2. CFD-Handel:

Der Bank werden im Zusammenhang mit der Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen durch den Kunden von der Société Générale finanzielle Zuwendungen gewährt und von dieser einbehalten:

Im Fall der Berechnung von Ausgleichszahlungen für das Halten offener Positionen über Nacht (Overnight), die der Kunde gegenüber der Société Générale zu leisten hat, beteiligt die Société Générale die Bank prozentual an dem den Kunden von der Bank im Auftrag der Société Générale in Rechnung gestellten Auf- bzw. Abschläge für das Halten der Overnight-Position. Die prozentuale Beteiligung kann bis zu 50% bezogen auf die nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank zu zahlenden Overnight-Zinsen betragen.

Weiterhin erhält die Bank von der Société Générale pro Transaktion in Instrumenten ohne Transaktionsprovision eine Beteiligung an der Spanne zwischen An- und Verkaufskurs (Spread) zum Ausführungszeitpunkt. Die Höhe der Beteiligung kann bis 50% bezogen auf den in der Handelsplattform ausgewiesenen Spread bzw. die Provision betragen.

3. FreeBuy-/ Free Trade-Aktionen/ Flat-Fee-Aktionen:

Soweit die Bank im Rahmen von speziellen Aktionsangeboten mit systematischen Internalisierern, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder Börsen (z.B. FreeBuy (nur Kauf), FreeTrade (Kauf / Verkauf), FlatBuy (Kauf zum Pauschalpreis)) für Fonds, ETFs, Aktien, Zertifikate oder andere strukturierte Finanzinstrumente gegenüber den Kunden vollständig oder teilweise auf die sonst gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu entrichtenden Ordergebühren verzichtet, wird die Differenz üblicherweise von diesen Aktionspartnern als Ausgleich übernommen. Diese Zahlung kann in Form eines pro Order vom jeweiligen Ordervolumen unabhängigen Festbetrages erfolgen. Der Festbetrag liegt zwischen 5 € und 20 €.

4. Emittenten- und Börsenanbindungen:

Für die Integration, den Betrieb und die Pflege von direkten technischen Anbindungen zu einzelnen börslichen Partnern und systematischen Internalisierern können diese der Bank eine Vergütung (z.B. pro ausgeführtem Geschäft von bis zu 1 € oder eine vom Volumen abhängige Vergütung in Höhe von bis zu 0,02% oder eine Einmalzahlung bis maximal zur Höhe der erwarteten, auch anteiligen Projektkosten) zahlen. Darüber hinaus kann die Bank von diesen Partnern im Rahmen von Sonderpreis- und/ oder Rabattaktionen Zahlungen erhalten.

Sofern auf der Handelsplattform der Bank bestimmte Handelspartner oder Ausführungsplätze voreingestellt sind, kann dies darauf zurückzuführen sein, dass die Bank oder ein Kooperationspartner von dem jeweiligen Handelspartner oder Ausführungsplatz eine Vergütung für dort ausgeführte oder hingeleitete Transaktionen erhält.

5. OTC-Handelsplattformen:

Von systematischen Internalisierern kann die Bank zudem für die Bereitstellung, den Betrieb und die Pflege von direkten technischen Anbindungen der Handelsplätze ein Entgelt (z.B. pro ausgeführtem Geschäft oder eine vom Volumen abhängige Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 € oder eine Einmalzahlung bis maximal zur Höhe der erwarteten, auch anteiligen Projektkosten) erhalten

6. Sonstige unentgeltliche Zuwendungen:

Schließlich besteht die Möglichkeit, dass die Bank von Dritten (z.B. Dienstleistern) unentgeltliche Zuwendungen, wie z.B. technische Dienste und Zugänge zum Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme und Schulungen erhält.“

Folgende Zahlungen leistet die Bank an Dritte:

Kunden zuführenden Kooperationspartnern kann die Bank für die Zuführung oder Vermittlung von Geschäftsbeziehungen oder einzelnen Geschäften Entgelte für ihre Leistungen gewähren. Die Höhe dieser Entgelte kann bis zu 50% der Vergütung/Provisionen/Erträge ausmachen, welche die Bank von ihren Kunden oder Dritten erhält. Einmalige Zahlungen für die Zuführung von Geschäftsbeziehungen können bis zu 200 € betragen.

Im Zusammenhang mit der Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen durch den Kunden werden der Société Générale von der Bank finanzielle Zuwendungen gewährt. Die Société Générale partizipiert an den gegenüber den Kunden erhobenen Provisionen/Gebühren beim CFD-Handel. Die Höhe dieser Partizipation kann bis zu 50% der erhobenen Provisionen/Gebühren betragen.

Durch die Entgegennahme und den Einbehalt von Zuwendungen sowie durch die Gewährung von Zuwendungen entsteht ein Interessenkonflikt, der jedoch nach Auffassung der Bank auf eine Qualitätsverbesserung ausgerichtet ist und der ordnungsgemäßen Dienstleistungserbringung nicht entgegensteht. Details können Sie jederzeit bei der Bank über Ihren gewohnten Ansprechpartner erfragen.

Schutz des Kundenvermögens beim Depotgeschäft

Die Depotverwahrung erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen („Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“) der Bank. Über den Depotbestand informiert die Bank den Kunden mindestens vierteljährlich. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelkunden (Sammeldepotbestand) gehalten. Der Kunde erhält Bruchteileigentum an diesem Sammeldepot. Er ist so vor dem Zugriff Dritter, insbesondere von Gläubigern im Fall einer Insolvenz der Bank, geschützt.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, sodass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde ist als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank berechtigt, unabhängig von anderen Kunden der Bank die Übertragung seiner Wertpapierbestände in ein Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung).

Im Ausland angeschaffte Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Im Fall der Auslandsverwahrung teilt die Bank dem Kunden auf der Wertpapierabrechnung das jeweilige Verwahrungsland mit. Üblicherweise erfolgt die Verwahrung in sogenannter Sammelverwahrung, das heißt ohne Trennung von den Beständen anderer Kunden. Für diese Wertpapiere gelten die

Rechtsvorschriften des Drittlandes, sodass dadurch auch die Rechte des Kunden beeinflusst werden können. So können diese Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Bank den Namen oder sonstige Daten des Kunden Behörden, Handelsplätzen, Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Stellen mitteilen muss.

An den Wertpapieren, die von der Bank wie beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer 11 und Ziffer 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“). Dadurch ist er nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt.

Im Übrigen haftet die Bank für die Unversehrtheit der Finanzinstrumente des Kunden nach Ziffer 19 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ (dort auch zur Haftung des Zwischenverwahrers). Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung grundsätzlich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers.

Zum Schutz Ihrer Einlagen im Rahmen der gesetzlichen und der freiwilligen Einlagensicherung beachten Sie bitte den nachstehenden „Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung“ sowie den „Informationsbogen für den Einleger“ (<https://www.onvista-bank.de/files/dokumente/formulare/formularcenter/169-informationsbogen-einleger.pdf>).

Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Dies bedeutet, dass Ihre Einlagen bei der Bank zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung (vgl. hierzu „Informationsbogen für den Einleger“ unter: <https://www.onvista-bank.de/files/dokumente/formulare/formularcenter/169-informationsbogen-einleger.pdf>) durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken geschützt sind. Dieser Schutz setzt ein, wenn die gesetzliche Sicherungsobergrenze von 100.000 Euro überschritten wird und reicht bis zur Sicherungsgrenze der Bank, welche Sie unter <https://bankenverband.de/service/einlagensicherung/abfrage-formular> kostenlos abfragen können. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der onvista bank sowie in Ziffer 7.3 der Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften beschrieben.

Wertpapierbestände, die Kunden bei der Bank unterhalten, fallen nicht unter den Einlagensicherungsfonds: Nach dem deutschen Depotgesetz werden diese Bestände als Kundenbestand verbucht, d.h. getrennt vom Vermögen der Bank und stehen in jedem Fall direkt dem Kunden zu (vgl. obigen Hinweis zum „Schutz des Kundenvermögens beim Depotgeschäft“).

Hinweis zum Bestehen von Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechten zugunsten der Bank [sowie möglichen Ansprüchen Dritter]

Für die Sicherung der Ansprüche der Bank gegen den Kunden stehen der Bank Sicherungs- und Pfandrechte nach Maßgabe der Ziffer 13 bis 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu. Das Vertragspfandrecht der Bank in Bezug auf ein CFD-Konto bestimmt sich nach Ziffer 1.11 der „B. Allgemeinen Bestimmungen“ der Sonderbedingungen für den CFD-Handel. Die Aufrechnungsrechte der Bank sind in § 13 der „Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften“ geregelt.

Zur Klarstellung weisen wir darauf, dass die onvista bank eine Marke der Commerzbank AG ist. Dies hat zur Folge, dass Sicherungs-, Pfand- und Aufrechnungsrechte der Commerzbank AG zustehen. Unabhängig hiervon gelten für Ihre bei der onvista bank geführtes Konto/Depot ausschließlich die Geschäftsbedingungen der onvista bank. Sollten Sie gleichzeitig eine Geschäftsbeziehung bzw. ein Konto/Depot bei der Commerzbank unterhalten, finden hierauf die (ggf. abweichenden) Geschäftsbedingungen der Commerzbank Anwendung.

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte in das Vermögen des Kunden (z.B. Pfändungsanordnungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, dingliche Arreste etc.) erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Commerzbank AG. Durch solche Maßnahmen können daher sowohl die Konten/Depots unter der Marke „onvista bank“ als auch ggf. diejenigen unter der Marke „Commerzbank“ betroffen sein. Gleiches gilt bei erbrechtlichen Sachverhalten und sonstigen Konstellationen, in welchen Dritte Ansprüche in Bezug auf die Forderungen des Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsbeziehung geltend machen.

B INFORMATIONEN ZUM KONTO-/ DEPOTVERTRAG UND ZUM CFD-KONTOVERTRAG UND DEN DAMIT JEWEILS VERBUNDENEN DIENSTLEISTUNGEN

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank führt in Ihrem Auftrag Finanzkommissionsgeschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte durch. Hierzu gehören auch Dienstleistungen zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen (contracts for difference). Zur Abwicklung der Finanzkommissionsgeschäfte richtet die Bank für Sie zum Konto-/Depotvertrag ein Konto in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto oder Verrechnungskonto) sowie zum CFD-Kontovertrag ein Konto in laufender Rechnung (CFD-Konto) ein, wickelt von Ihnen veranlasste Zahlungsvorgänge (z.B. Überweisungen auf Ihr Referenzkonto bzw. auf Ihr CFD-Auszahlungskonto) zu Lasten des bei der Bank geführten Kontokorrentkontos bzw. CFD-Kontos auf Guthabenbasis ab und führt die für Sie erforderlichen Depots. Die Verrechnungskonten und CFD-Konten dürfen nur für die Verbuchung von Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel oder dem Handel sonstiger Finanzinstrumente bzw. dem CFD-Handel stehen, verwendet werden und dürfen nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs (z.B. Überweisungen auf Konten Dritter, Daueraufträge, Lastschriftverfahren) genutzt werden. Die Bank übernimmt Ihnen gegenüber keinerlei Beratungsleistungen und keine allgemeine Vermögensverwaltung Ihrer Vermögenswerte („beratungsfreies Geschäft“ bzw. „execution only“). Es erfolgt somit keine Geeignetheitsprüfung. Vor dem Erwerb komplexer Produkte findet lediglich eine Angemessenheitsprüfung statt.

Die Bank ordnet ihre Kunden unabhängig von ihrer etwaigen Rechtsform im Rahmen der Kontoverbindung der Kategorie der Privatkunden nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu. Damit genießen sie das höchste Informations- und Schutzniveau. Zur Gewährleistung möglichst effizienter Abläufe im Wertpapierhandel ist die Umgruppierung in eine andere Kundenkategorie nicht vorgesehen.

Der Konto-/ Depotvertrag umfasst insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Verwahrung

Die unmittelbare oder mittelbare Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten des Kunden sowie die Erbringung der in Nr. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschriebenen Dienstleistungen

- Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren aller Art über die Bank

- a) Durch Kommissionsgeschäft: Sie erteilen der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Ihre Rechnung börslich oder außerbörslich Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Bank wird sich bemühen, für Ihre Rechnung ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.
- b) Durch Zeichnung: Soweit im Rahmen einer Emission von der Bank angeboten, können Sie neue Aktien oder sonstige zur Ausgabe angebotene Wertpapiere bei ihr zeichnen.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in §§ 1 bis 5, 7 bis 9 und 14 der

„Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften“ und ergänzend dazu in den Nrn. 1 bis 9 und 21 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

- Abschluss von Geschäften an Terminbörsen sowie außerbörsliche Termingeschäfte über die Bank

Geschäfte an Terminbörsen sowie außerbörsliche Termingeschäfte führt die Bank als Kommissionärin aus. Wenn der Kunde von Fall zu Fall den Auftrag erteilt, ein Termingeschäft abzuschließen, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

Einzelheiten zum Abschluss von Termingeschäften werden in §§ 1 bis 11 und 14 der „Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften“ und ergänzend in den Nrn. 1 bis 8 der „Sonderbedingungen für Termingeschäfte“ geregelt.

- Weitere Leistungen zum Konto-/ Depotvertrag

- Führung eines Verrechnungskontos für den Wertpapierhandel und dem Handel sonstiger Finanzinstrumente (ausgenommen CFDs)
- Überweisungen (institutsübergreifende Überweisungen sind grundsätzlich nur auf Ihr Referenzkonto möglich)
- Bereitstellung eines durch den Kunden frei änderbaren Überweisungslimits (Standardlimit: €10.000)
- Nutzung des Online-/ Telefon-Banking (inkl. Kursversorgung) zur Abwicklung von Bankgeschäften (vgl. hierzu im Einzelnen § 16 der „Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften“)

Der CFD-Kontovertrag umfasst insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Führung eines CFDs-Kontos

Bereitstellung und Führung eines CFD-Kontos sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Kontoführung wie in den Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften im Einzelnen beschrieben.

- Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen

Aufträge zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen führt die Bank im Wege des Kommissionsgeschäfts aus und können grundsätzlich nur über die elektronische Handelsplattform der Bank erteilt werden. CFD-Geschäfte können über die in der Handelsplattform gesondert ausgewiesenen Basiswerte geschlossen werden. Sie erteilen der Bank den Auftrag, für Ihre Rechnung Geschäfte zur Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen mit der Société Générale als Market Maker ein CFD-Geschäft abzuschließen, und die Bank wird sich bemühen, für Ihre Rechnung ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen.

- Halten von CFD-Positionen:

Die Bank hält die von Ihnen im Auftrag abgeschlossenen CFD-Positionen für Ihre Rechnung.

Die Einzelheiten zum Eröffnen, Halten und Schließen von CFD-Positionen über die Bank werden in den Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften geregelt.

- Weitere Leistungen zum CFD-Kontovertrag

- Betrieb und Bereitstellung einer elektronischen Handelsplattform für den CFD-Handel inkl. Kursversorgung (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 6 der Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften)
- Überweisungen (Auszahlungen vom CFD-Konto sind nur als institutsinterne Überweisung/Umbuchung auf ein für Sie bei der Bank zu einem Depot für Wertpapiergeschäfte geführtes Verrechnungskonto („Auszahlungskonto“) möglich.)

Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/ Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb können Wertpapiergeschäfte nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre bzw. die PDF-Dateien „Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren“. Sie sollten Wertpapiergeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn Sie über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der Wertpapieranlage verfügen.

Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Termingeschäften

Termingeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Marktpreisrisiken (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes auf das sich ein Termingeschäft bezieht, ergeben können),
- Risiko, dass ein Termingeschäft nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden kann,
- Erhöhtes Verlustrisiko, wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswerts (Hebelwirkung),
- Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals (Prämie) bei dem Kauf von Optionen,
- Risiko, das bei Termingeschäften und verkauften Optionen (Stillhalter) ein zusätzlicher Kapitalsaufwand erforderlich ist, weil Zahlungspflichten entstehen, die den Wert der erhaltenen Leistung erheblich übersteigen,
- Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Für den Fall, dass keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen bzw. keine weiteren Sicherheiten mehr gestellt werden, kann eine zwangsweise Glattstellung der Geschäfte erfolgen, wobei die dann entstehende tatsächliche Zahlungsverpflichtung den Sicherheitenbetrag übersteigen kann.

Der Preis/ Wert eines Termingeschäftes ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen des jeweiligen Basiswertes auf den entsprechenden Märkten, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb können Termingeschäfte nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre bzw. CD-ROM „Basisinformationen über Termingeschäfte“. Sie sollten Termingeschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn Sie über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich von Termingeschäften verfügen.

Zudem erhalten Sie die Informationsschrift „Erweiterte Risikoauflärung über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften“, mit denen Sie vor dem Abschluss eines Termingeschäftes über bestimmte Risiken von Termingeschäften unterrichtet werden. Den Erhalt sowie die Kenntnisnahme des Inhaltes bestätigen Sie durch Unterzeichnung oder in sonstiger Weise (z.B. online).

Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von CFD-Geschäften

CFD-Geschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Marktpreisrisiken (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes auf das sich ein CFD-Geschäft bezieht, ergeben können),
- Risiko, dass ein CFD-Geschäft nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden kann,
- Erhöhtes Verlustrisiko, wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswerts (Hebelwirkung),
- Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals,
- Risiko, dass bei negativer Kursentwicklung offene CFD-Positionen ohne Zustimmung des Kunden oder der Bank ganz oder teilweise geschlossen werden können,
- Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market Makers.

Der Preis einer CFD-Position unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann ein CFD-Geschäft nicht widerrufen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthalten die „Basis- und Risikoinformationen für den CFD-Handel“. Sie sollten CFD-Geschäfte nur dann selbständig ohne Beratung tätigen, wenn Sie über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich von CFD-Geschäften verfügen.

Zudem erhalten Sie die Informationsschrift „Erweiterte Risikoauflärung über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften“, mit denen Sie vor dem Abschluss eines Termingeschäftes über bestimmte Risiken von Termingeschäften unterrichtet werden. Den Erhalt sowie die Kenntnisnahme des Inhaltes bestätigen Sie durch Unterzeichnung oder in sonstiger Weise (z.B. online).

Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der onvista bank ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis sowie dem Ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die Teilnahme am CFD-Handel. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Konto-/ Depotvertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie auf den Internetseiten der onvista bank unter www.onvista-bank.de einsehen. Auf Wunsch wird die onvista bank Ihnen dieses zusenden.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Einkünfte sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und von CFDs sind in der Regel steuerpflichtig.

Termingeschäfte, die der Kunde mit Wohnsitz in Deutschland im Bereich seines Privatvermögens abschließt und durch die er einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, können als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig sein. Vereinnahmte Prämien als Stillhalter können ebenfalls steuerpflichtig sein.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden müssen und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollten Sie sich an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn Sie im Ausland steuerpflichtig sind.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) haben Sie selbst zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungskonten gilt der in Nr. 10 Abs. 3 der beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der onvista bank genannte Vorbehalt.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

- Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Verrechnungskonto zugunsten Dritter erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

- Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem Verrechnungskonto bzw. dem CFD-Konto wie folgt belastet:

- a) Ggf. anfallendes monatliches Kontoführungsentgelt und alle anfallenden Gebühren für das jeweils gewählte GTS® Paket zu Beginn des jeweiligen Folgemonats.
- b) transaktionsbezogene Entgelte nach Ausführung der jeweiligen Transaktion,
- c) Ggf. anfallende Overnight-Kosten und/oder Leihkosten für das Halten von CFD-Positionen über das Ende eines Handelstages hinaus, nach Geschäftsschluss.
- d) Ggf. anfallende Zinsen zum jeweiligen Monatsende (Guthaben auf dem CFD-Konto werden nicht verzinst).
- e) Gebühren für den Erwerb der Pulls, die für die Realtimekursversorgung im Pull-Modus erforderlich sind, jeweils nach der Zurverfügungstellung der Pulls.
- f) Das Verwarentgelt für Einlagen über 250.000 Euro bei ab dem 01.01.2020 beantragten Konten wird anhand des täglichen Saldos der Euro-Sichteinlagen auf Kontobasis ermittelt. Hiervon wird der Freibetrag von 250.000,- Euro pro Konto subtrahiert. Ein positiver Restsaldo wird anschließend mit dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Einlagenfazilität jeweiligen tagesgültigen vorgegebenen Zinssatz multipliziert, sofern dieser Zinssatz negativ ist. Es wird nach der deutschen Zinsrechnungsmethode taggenau abgerechnet, d.h. jeder Monat wird mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet (30/360). Die Belastung des Verwarentgels für ein abgelaufenes Quartal erfolgt zum Anfang des Folgemonats auf dem jeweiligen Konto des Kunden bei der onvista bank. Ausnahmen: Von der Berechnung ausgenommen sind Sicherheitsleistungen für offene marginpflichtige overnight-Positionen (Tagesendstand) beim Handel an der Terminbörse EUREX. Etwaig bestehende Konten des Kunden bei der Marke „Commerzbank“ werden nicht zur Berechnung des Verwarentgels bei der onvista bank herangezogen.
- g) Das Verwarentgelt für freie Einlagen über 250.000 Euro bei ab dem 01.01.2020 beantragten CFD-Konten wird anhand des täglichen Saldos der Euro-Sichteinlagen auf Kontobasis (CFD-Konto), jedoch beschränkt auf das jeweilige tägliche Freie Kapital, ermittelt. Das Freie Kapital ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Margin-Anforderung und steht zur Eröffnung von CFD Positionen zur Verfügung. Hiervon wird der Freibetrag von 250.000,- Euro pro Konto subtrahiert. Ein positives restliches Freies Kapital wird anschließend mit dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Einlagenfazilität jeweiligen tagesgültigen vorgegebenen Zinssatz multipliziert, sofern dieser Zinssatz negativ ist. Es wird nach der deutschen Zinsrechnungsmethode taggenau abgerechnet, d.h. jeder Monat wird mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet (30/360). Die Belastung des Verwarentgels für ein abgelaufenes Quartal erfolgt zum Anfang des Folgemonats auf dem dem CFD-Konto zugehörigen Verrechnungskonto des Kunden bei der onvista bank. Ausnahmen: Etwaig bestehenden CFD-Konten des Kunden bei der Marke „Commerzbank“ werden nicht zur Berechnung des Verwarentgels bei der onvista bank herangezogen.
- h) Gebühren für sonstige entgeltliche Leistungen jeweils nach deren Erbringung.

- Kontoführung (Verrechnungskonto für den Wertpapierhandel und den Handel sonstiger Finanzinstrumente)

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto bzw. Verrechnungskonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals - miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z.B. Postbox und ggfs. zusätzlich Postversand) übermittelt. Die von der Bank für Sie geführten Verrechnungskonten dürfen nur für die Verbuchung von Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel oder dem Handel sonstiger Finanzinstrumente stehen, verwendet werden, und dürfen nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden.

- Kontoführung (CFD-Konto)

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem CFD-Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des CFD-Kontos sowie durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf dem in laufender Rechnung geführten CFD-Konto. Beim CFD-Konto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit der Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, Detailinformationen zum CFD-Geschäft bzw. sonstiger Buchungsvorgänge sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z.B. Postbox und ggfs. zusätzlich Postversand) übermittelt. Die von der Bank für Sie geführten CFD-Konten dürfen nur für die Verbuchung von Geschäften, die im Zusammenhang mit dem CFD-Handel stehen, verwendet werden, und dürfen nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden.

- Überweisung (Auszahlung) vom Verrechnungskonto und CFD-Konto

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Auszahlungen vom CFD-Konto sind nur über die elektronische Handelsplattform möglich. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Vom CFD-Konto sind nur institutsinterne Überweisungen möglich.

- Zahlungseingänge auf das Verrechnungskonto und CFD-Konto

Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Verrechnungskonto bzw. dem CFD-Konto gut.

- Verwahrung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung zur Verwahrung von Wertpapieren aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung werden im Einzelnen in Nrn. 13 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ beschrieben. Das dafür zu zahlende Entgelt berechnet die Bank jährlich und belastet dieses dem bei der Bank geführten Kontokorrentkonto.

- Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

a) Kommissionsgeschäfte: Innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen, sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist. Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

b) Zeichnung: Bei erfolgter Zuteilung werden die Wertpapiere dem Depot gutgeschrieben und der zu zahlende Betrag dem Verrechnungskonto belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

- Termingeschäfte

Einzelne Termingeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

Sobald ein Ausführungsgeschäft an einer Terminbörse zustande gekommen ist, richtet sich die Zahlung und Abwicklung nach den für die jeweilige Terminbörse geltenden Rechtsvorschriften und Bedingungen (Usancen). Zahlungsbeträge werden dem Verrechnungskonto (Euro oder Währung) belastet oder gutgeschrieben. Bei effektiver Erfüllung werden die Wertpapiere dem Verrechnungsdepot belastet oder gutgeschrieben.

- CFD-Geschäfte (Eröffnung und Schließung von CFD-Positionen)

Einzelne CFD-Geschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfüllt die Bank das diesem zu Grunde liegende Kommissionsgeschäft unverzüglich. Die für Sie eröffneten und geschlossenen CFD-Positionen und die aus diesem Anlass entstehenden Kosten und Handelsergebnisse werden nach Geschäftsschluss auf das CFD-Konto gebucht. Die Bank kommt ihrer Herausgabepflicht aus dem Kommissionsvertrag durch Abschluss eines spiegelbildlichen CFD-Geschäfts mit Ihnen nach. Die gehandelten CFD-Positionen werden in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesen. Die durch das Schließen von CFD-Positionen entstandenen Gewinne oder Verluste (Handelsdifferenzen) werden nach steuerlicher Bewertung dem CFD-Konto gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Einzelheiten der Erfüllung von CFD-Geschäften werden in den „Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften“ geregelt.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für den Konto-/ Depotvertrag gelten die in § 18 der „Spezialbedingungen über die Ausführung von Wertpapier- und Termingeschäften“ sowie in den Nrn. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Für den CFD-Kontovertrag gelten außerdem zu den vorstehend genannten Kündigungsregeln Ziffern 2 und 3.3 der Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften.

Mindestlaufzeit

Für den Konto-/ Depotvertrag und den CFD-Kontovertrag werden keine Mindestlaufzeiten vereinbart. Für getätigte Termingeschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Bei Kündigung des Konto-/ Depotvertrages müssen Sie die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern sowie die offenen Derivatepositionen schließen oder übertragen. Bei der Kündigung des CFD-Kontovertrages muss der Kunde die offenen CFD-Positionen bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die durch den Konto-/ Depotvertrag und/oder den CFD-Kontovertrag begründete Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und Ihnen sind in den onvista bank Bedingungen und den „Allgemeinen Regelungen“ der Geschäftsbedingungen der onvista bank beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Regelungen“ enthalten:

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Sonderbedingungen für Termingeschäfte
- Sonderbedingungen für die Durchführung von finanziellen Differenzgeschäften
- Sonderbedingungen für den onvista bank Sparplan

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Widerrufsrecht nach Prospektverordnung

Ab dem 21. Juli 2019 gilt die neue EU-Prospektverordnung. Anleger haben danach unter gewissen Voraussetzungen ein Recht auf Widerruf ihrer Zusage zum Erwerb von Finanzinstrumenten. Dieses Widerrufsrecht gilt für alle Finanzinstrumente mit gültigem öffentlichem Angebot, die auf einem Wertpapierprospekt beruhen, der ab dem 21. Juli 2019 gebilligt wurde und zu dem durch den Emittenten aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes, wesentlicher Unrichtigkeit oder wesentlicher Ungenauigkeit ein Nachtrag veröffentlicht wurde. Den Anlegern steht jedoch nur dann ein Widerrufsrecht zu, wenn sie ihre Zusage zum Erwerb bereits vor Veröffentlichung des Nachtrages erteilt haben und sofern die Wertpapiere den Anlegern vor Eintritt oder Feststellung des nachtragsauslösenden Umstandes noch nicht geliefert wurden. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Arbeitstage nach Veröffentlichung des Nachtrages. Die Frist kann vom Emittenten verlängert werden und wird im Nachtrag angegeben. Die onvista bank wird ihrer Verpflichtung entsprechend bei Zeichnungsaufträgen, die aus einer Anlageberatung resultieren, die betroffenen Anleger über die Veröffentlichung von Prospektnachträgen informieren. Ferner werden wir Ihnen bei der Inanspruchnahme Ihres Widerrufsrechtes behilflich sein.

C INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DES FERNABSATZVERTRAGES

Informationen über das Zustandekommen des Konto-/ Depotvertrages sowie des CFD-Kontovertrages im Fernabsatz

Sie geben gegenüber der Bank ein bindendes Angebot auf Abschluss des Konto-/ Depotvertrages bzw. CFD-Kontovertrages ab, indem Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung eines Kontos/ Depots bzw. den Antrag auf Eröffnung eines CFD-Kontos an die Bank – nach der ggf. erforderlichen Identitätsprüfung – übermitteln und dieses ihr zugeht. Der Konto-/ Depotvertrag bzw. der CFD-Kontovertrag kommt zustande, wenn die Bank Ihnen die Annahme des Vertrages durch Übermittlung Ihrer Zugangsdaten erklärt und Ihnen diese zugehen.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Mit Abschluss des Konto-/ Depotvertrages sowie des CFD-Kontovertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das wir Sie nachstehend informieren. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

onvista bank
 Solmsstraße 83
 60486 Frankfurt am Main
 E-Mail: service@onvista-bank.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. zur Anschrift
 - die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;

8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Für einzelne Wertpapiergeschäfte, durch die der Kunde Wertpapiere erwirbt oder veräußert, sowie für getätigte Termingeschäfte und CFD-Geschäfte hat der Kunde kein Widerrufsrecht.

Ende der Informationsschrift